

MUSTER-LEISTUNGSVERZEICHNIS

für
 die Fassadenreinigung
 einschließlich
 einmaliger Glasreinigung außen
 nach den Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 632 der
 Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e. V.

Objekt:	
Auftraggeber (AG)	
Straße	
Land, PLZ, Ort	
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	
Email	
Bieter	
Mitgliedsnummer	
Straße	
Land, PLZ, Ort	
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	
Email	
Abgabetermin	

Netto-Angebotssumme vor der Prüfung EURO

Mehrwertsteuer EURO

Brutto-Angebotssumme EURO

Netto-Angebotssumme nach der Prüfung EURO

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines (Beschreibung des Objektes).....	3
2. Besondere Vertragsbedingungen.....	3
3. Baustelleneinrichtung.....	4
4. Termine usw.	5
5. Allgemeine Vorschriften.....	5
6. Werkstoffe / Umweltverträglichkeit.....	7
7. Technische Vorschriften für die Reinigung.....	7
8. Reinigungsrichtlinien.....	9
9. Leistungsbeschreibung (Fassadenreinigung außen).....	10
10. Leistungsumfang.....	12



1. Allgemeines (Beschreibung des Objektes)

1.1 Beschreibung des Gebäudes

1.2 Gebäudeflächen:

Eloxalm ²	Glasm ²
Unifarben beschichtetm ²	Steinm ²
Metallic beschichtetm ²	Andere Metallem ²
Jalousettenm ²	Storesm ²

Art der anderen Metalle:

2. Besondere Vertragsbedingungen

2.1 Die diesem Leistungsverzeichnis beiliegenden allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden neben den Bedingungen des Leistungsverzeichnisses in ihren allgemein gehaltenen, nicht baubezogenen, aber für die Art der ausgeschriebenen Leistung zutreffenden Teilen Grundlage des Angebotes, des Auftrages sowie der Ausführung. Das heißt, die auf Reinigungsleistungen bezogenen Texte sind entsprechend den ausgeschriebenen Leistungen auszulegen.

2.2 Abrechnung und Zahlung:

Sämtliche Arbeiten sind nach beanstandungsfreier Durchführung von dem Verantwortlichen des AG abzunehmen und mittels Protokoll abzeichnen zu lassen, Abschlagszahlungen sind möglich.

2.3 Die Einheitspreise der einzelnen Positionen sind Festpreise bis zur Fertigstellung der Arbeiten.

2.4 Der Anbieter hat sich vom Zustand des Objektes überzeugt und ist sich des Schwierigkeitsgrades der Fassade bewusst. Ansprüche des AN aus Unkennt-

nis der Situation werden nicht anerkannt.

Bäume, Bepflanzung und Vegetationsflächen sind zu schützen und im Angebot ist darauf hinzuweisen welche Maßnahmen die einzelne Firma vorsieht, um eine Beschädigung derselben zu vermeiden.

Sind Beschädigungen oder Beeinträchtigungen unvermeidlich, so ist im Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Der AN hat alle Nebenleistungen, wie z.B. fahrbare Gerüste, Schutzgerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen in die Preise mit einzukalkulieren.

Hier nicht besonders erwähnte Leistungen der einzelnen Positionen sind jeweils einzurechnen, es wird eine sach- und fachgerechte Reinigung erwartet.

2.5 Die Einheitspreise sind ohne Mehrwertsteuer, also als Nettopreise zu kalkulieren. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.

2.6 Die Einheitspreise verstehen sich inklusive aller Nebenleistungen entsprechend der beiliegenden Leistungsbeschreibung.

2.7 Das Angebot erfolgt unentgeltlich und ist für den AG unverbindlich.

2.8 Angebote, welche nicht rechtzeitig, unvollständig oder abgeändert abgegeben werden, können nicht anerkannt werden.

2.9 Es wurde mit folgenden Angaben kalkuliert:

1 Facharbeiterstunde EURO

1 Hilfskraftstunde EURO

3. Baustelleneinrichtung

3.1 Bauseits werden Wasser- und Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt, die Verbindung vom Anschluss an die einzelnen Arbeitsstellen ist Sache des AN.

3.2 Wasch- und WC-Räume, sowie ein Aufenthaltsraum werden gestellt.

3.3 Der AN hat die erforderlichen Absperrungen, Schutzgeländer usw. für seine Arbeiten selbst zu stellen und umzusetzen bzw. zu entfernen.

3.4 Die Kosten für An- und Abtransport von Geräten und Material, sowie für Einrichtung, Unterhalt und Räumung der Baustelle sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.5 Der AN stellt Maschinen, Arbeitsgeräte und Materialien, sowie eventuell notwendige Schutzkleidung, etc. zur Verfügung.

- 3.6** Für das Eigentum des AN wird keine Haftung übernommen und kein Ersatz geliefert.

4. Termine usw.

- 4.1** Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach Absprache mit dem Beauftragten des AG. Generell hat der AN den Reinigungsablauf und die Termine der einzelnen Abschnitte mit dem AG abzustimmen.

Mit Beginn der Arbeiten ist ein Terminablaufplan einzureichen, welcher vom Beauftragten des AG freigegeben wird.

- 4.2** Der AN hat genügend Arbeitskräfte vorzuhalten, damit die vereinbarten Termine gehalten werden können. Dies geschieht in Absprache mit der Bauleitung.

- 4.3** Behinderungen anderer Gewerke sind zu vermeiden. Hier muss eine Abstimmung mit der Bauleitung erfolgen.

Sonderarbeiten sind nur in Abstimmung mit der Bauleitung bzw. dem Verantwortlichen des AG auszuführen. Die Rapporte müssen täglich abgezeichnet werden.

5. Allgemeine Vorschriften

- 5.1** Der Bieter erkennt die Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen der Bau- und Verwaltungsgenossenschaften an. Ferner werden mit Auftragsannahme die Sicherheitsvorschriften des AG bindend Vertragsbestandteil.

- 5.2** Der AN hat die Brandschutzvorschriften für die Gebäude, in denen Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, zu beachten. Vorschriften können bei dem vom AG benannten Verantwortlichen eingesehen werden. Das Lagern von leicht brennbarem/entflammbarem Material innerhalb des Geländes ist dem AN nicht gestattet.

Der AN hat die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften, sowie die UVV für Leitern, die Verordnung über den Umgang mit gefährlichen Reinigungsmitteln und die UVV Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu beachten.

- 5.3** Der AN hat dem Verantwortlichen des AG einen Objektleiter vorzustellen, welcher für die Dauer der Arbeiten als Bezugsperson zur Verfügung steht und für das Objekt verantwortlich ist. Der Objektleiter kann durch einen Vorarbeiter, welcher ebenfalls dem AG vorzustellen ist, vertreten werden. Alle übrigen Mitarbeiter des AN sind auf einer Liste unter Angabe von Namen und Nationalität zu benennen. Ein Exemplar dieser Mitarbeiterliste ist beim Verantwortlichen

des AG zu hinterlegen.

- 5.4** Der Objektleiter hat beim Betreten und Verlassen des Objektes sämtliche Mitarbeiter auszuweisen. Objektleiter und alle Mitarbeiter müssen beim Betreten einen vom AG gestellten Ausweis beim Empfang abholen und während der gesamten Arbeit auf dem Gelände sichtbar tragen, sowie beim Verlassen des Geländes am Empfang wieder abgeben.
- 5.5** Objektleiter und Mitarbeiter dürfen keine Gegenstände in das Objekt mitnehmen, die nicht zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden.
- 5.6** Das Personal des AN darf nur die Bereiche, bzw. Räume betreten, die ihm zur Reinigung zugewiesen sind. Der Aufenthalt in diesen Räumen ist nur für die Zeit gestattet, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.
- 5.7** Der AN unterrichtet sein Personal, dass
 - 5.7.1** Schriftstücke, Aktenmaterial usw. nicht unberechtigt eingesehen oder durchsucht werden dürfen.
 - 5.7.2** eine Nutzung der Büroeinrichtung (z.B. Telefon) für eigene Zwecke untersagt ist.
 - 5.7.3** Gegenstände aller Art, die bei der Ausführung von Arbeiten gefunden werden, abgeliefert werden müssen.
- 5.8** Nach Beendigung der Arbeiten sind alle im Arbeitsbereich liegenden Türen und Fenster zu schließen, Wasserhähne abzdrehen sowie die Beleuchtung auszuschalten. Die Beleuchtung soll nur in solchen Räumen eingeschaltet werden, in denen tatsächlich Arbeiten ausgeführt werden. Bei den Räumen, die auf- und abgeschlossen werden müssen, ist rechtzeitig der Verantwortliche des AG zu verständigen, damit der AN-Beauftragte einen Schlüssel gegen Unterschrift für die Dauer der Arbeiten beim Hausmeister abholen kann.
- 5.9** Alle festgestellten Schäden an AG-Einrichtungen sind durch den AN dem Verantwortlichen unverzüglich zu melden, auch wenn diese Schäden nicht vom AN verursacht worden sind.

- 5.10** Für alle durch den AN verursachten Personen- oder Sachschäden übernimmt der AG keine Haftung, vielmehr haftet der AN für diese Schäden. Hierfür sind auf Aufforderung die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung bekannt zu geben, und zwar mit einer Mindesthöhe von:

EUR 2.000.000,00 für Personenschäden

EUR 2.000.000,00 für Umweltschäden

EUR 1.000.000,00 für Sachschäden

EUR 100.000,00 für Bearbeitungsschäden (je Schadensfall)

- 5.11** Der AN verpflichtet sich, bei Reinigungsarbeiten entstandene Verschmutzungen jeder Art unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.

- 5.12** Sonderarbeiten sind Reinigungstätigkeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind. Werden derartige Reinigungsarbeiten außerplanmäßig erforderlich, so ist zur Durchführung die Erteilung eines Auftrages durch den AG notwendig. Diese Arbeiten werden auf Nachweis durchgeführt.

- 5.13** Die Arbeiten sind in Teilbereichen an Samstagen durchzuführen, um den normalen Tagesablauf der Gebäudenutzer nicht zu stören. Generell ist auf die Interessen der Mitarbeiter des AG in Abstimmung mit der Hausverwaltung, so weit als möglich Rücksicht zu nehmen.

6. Werkstoffe / Umweltverträglichkeit

- 6.1** Datensicherheitsblätter aller zum Einsatz kommenden Materialien sind dem Angebot beizulegen, **generell sind nur von der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden geprüfte und freigegebene Produkte zugelassen**. Jeder Wechsel der Reinigungsmittel ist vorab vom AN mit dem Beauftragten des AG abzustimmen und ist ausschließlich nach dessen Zustimmung erlaubt.

- 6.2** Es dürfen nur umweltfreundlich und biologisch abbaubare Materialien verwendet werden.

7. Technische Vorschriften für die Reinigung

- 7.1** Zur Angebotsabgabe hat jeder Bieter auf Anforderung des Auftraggeberbeauftragten eine Musterfläche in Elementgröße anzulegen, um Art und Umfang seines Angebotes darzulegen.

- 7.2** Zusätzlich zu den hier erwähnten Bedingungen sind die ZVB und die BVB Ausschreibungsbestandteil.
- 7.3** Grundlage der Leistungsbeschreibung sind die DIN-Normen sowie alle weiteren Vorschriften die für die Arbeiten in Frage kommen einschl. Verarbeitungsvorschriften der Hersteller.
- 7.4** Im Auftragsfall muß der Auftragnehmer kostenlos eine Musterfläche von mindestens 15 m² zur Begutachtung gemäß Leistungsbeschreibung am bestehenden Objekt anlegen. Diese Musterreinigung gilt als Vertragsbestandteil für alle übrigen, noch zu reinigenden Flächen.
Sollte diese Reinigung nicht zur Zufriedenheit des AG ausfallen, so kann der Vertrag vom Auftraggeber gekündigt werden.
- 7.5** Von dem Verantwortlichen des AG beanstandete Mängel bezüglich der Reinigung sind innerhalb von einer festgesetzten Frist zu beseitigen. Sollte der AN diese Beanstandungen nicht zur Zufriedenheit es AG erledigen, können entweder die Mängel auf seine Kosten beseitigt oder die Rechnung um den entsprechenden Wertminderungsbetrag gekürzt werden.
- 7.6** Es dürfen grundsätzlich keine Subunternehmer beschäftigt werden. In Ausnahmefällen kann, nach vorheriger Zustimmung des AG, ein Subunternehmer beschäftigt werden der ebenfalls Mitglied der GRM ist. Die endgültige Freigabe behält sich der Auftraggeber vor.
Bei Nichtbeachtung erfolgt sofortiger Auftragsentzug.
- 7.7** Sondergenehmigungen soweit erforderlich, sind mit den entsprechenden Behörden abzustimmen.
- 7.8** Sämtliche auszuführenden Reinigungsarbeiten sind nach den Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 632 (GPB) der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden (GRM) auszuführen. Sitz der GRM ist in Nürnberg.
- 7.9** Der AN verpflichtet sich, eine quantitative und qualitative Kontrolle der ausgeführten Arbeiten durchzuführen. Diese Kontrolle muß den GPB der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden (GRM) entsprechen.
Im Falle des mit dem AG abgestimmten Einsatzes einer GRM-Mitgliedsfirma als Subunternehmer gemäß 7.6 erstreckt sich diese Kontrolle auch auf dessen Leistung.
- 7.10** Der AN hat auf Anforderung den Nachweis über die Mitgliedschaft in der GRM zu erbringen.
Mitgliedsnummer:
- 7.11** Der AG behält sich vor, die Ausführung der Arbeiten durch einen unabhängigen Gutachter überprüfen zu lassen.
- 7.12** Der AG behält sich ausdrücklich Teilabnahmen nach den einzelnen Arbeitsgängen vor, verbunden mit der Freigabe zur weiteren Bearbeitung.

- 7.13** Im Zuge der Arbeiten ist ein Zustandsbericht über eventuelle Mängel, fehlende Dichtungen und Schrauben, etc. zu erstellen. Diese sind in bauseits zur Verfügung gestellte Pläne einzutragen und mit Abschluss der Arbeiten zu übergeben. Bei Handlungsbedarf (Reparatur, etc.) ist vorab der AG-Beauftragte zu informieren.

8. Reinigungsrichtlinien

- 8.1** Die Reinigungsarbeiten sind mit der Sorgfalt eines Fachunternehmens auszuführen.
- 8.2** Es ist sowohl für den Objektleiter, als auch den Vorarbeiter der Nachweis über die Teilnahme an einem mehrtägigen Schulungskurs gemäß den GPB der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden (GRM) zu erbringen.
- 8.3** Der vom AG geforderte Sauberkeitsgrad und die Reinigungsintensität setzen voraus, dass sämtliche Reinigungs- und Pflegearbeiten nach der Leistungsbeschreibung so ausgeführt werden, dass die behandelten Reinigungsobjekte auf Grund einer Sichtkontrolle als sauber bezeichnet werden können und das Ergebnis dem der abgenommenen Musterfläche entspricht.
- 8.4** Alle zum Einsatz kommenden Reinigungs- und Pflegemittel müssen von der GRM zugelassen sein und allen Anforderungen gerecht werden. Sie sind nach der Gebrauchsanleitung einzusetzen. Die Reinigungsobjekte sind entsprechend der Materialbeschaffenheit mit Mitteln zu reinigen/pflegen, die das Reinigungsobjekt nicht angreifen oder zerstören. Neu einzuführende Reinigungs- und Pflegemittel sowie sonstige Betriebsmittel dürfen nur in Absprache mit dem Verantwortlichen des AG zur Anwendung gelangen. Es sollen möglichst umweltschonende Mittel verwandt werden.
- 8.5** **Reinigung der Objekte**
Sämtliche Verschmutzungsarten/-grade werden durch die vorgegebenen Verfahren der Unterhaltsreinigung entfernt. Das Reinigungsobjekt muß nach der Behandlung spuren-, schlieren- und fleckenfrei sein, gegebenenfalls sind Sonderreinigungen vorzuschlagen.
- 8.6** **Verschleiß am Reinigungsobjekt**
Die ursprüngliche Materialart tritt am behandelten Reinigungsobjekt wieder klar hervor. Davon ausgenommen sind
- A.** Abnutzungserscheinungen
 - B.** Beschädigungen

8.7 Beschädigte Teile

Fassadenelemente, welche so beschädigt sind, das sie nicht gereinigt werden können, brauchen vom AN nicht bearbeitet werden. Die Beschädigungen sind

dem AG umgehend zu melden.

8.8 Sauberkeit und Einsatz von Reinigungshilfs- und Betriebsmitteln, Wasserwechsel

Ausgebrauchte, verschlissene Reinigungshilfs-/Betriebsmittel dürfen nicht verwendet werden. Auswaschbare Hilfsmittel müssen bei sichtbarer Verschmutzung ausgewaschen werden. Verschmutztes, verbrauchtes Wasser darf nicht zur Reinigung verwendet, sondern muß bei sichtbarer Verschmutzung gewechselt werden.

8.9 Abfälle

Abfälle dürfen, sofern sie kein Sondermüll sind, der vom AN in seinem Werk entsorgt wird, nur unter Aufsicht des Hausmeisters in die dafür vorgesehenen Behältnisse geworfen werden.

8.10 Straßensondernutzungsgebühren

Anfallende Kosten, welche durch eine unter Umständen notwendige Straßen- oder Gehwegabspernung entstehen, sind in die Einheitspreise für die Erreichbarkeit mit einzurechnen.

8.11 Schmutzwasserentsorgung

Anfallende Kosten für eine unter Umständen notwendige Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers sind im Angebot zu berücksichtigen, die Kosten ebenfalls mit in die EP einzurechnen. Die kommunalen Vorschriften sind zwingend einzuhalten.

8.12 Schutz angrenzender Bauteile

Generell sind durch den AN alle angrenzenden Bauteile vor Beschädigungen, bzw. Verunreinigungen zu schützen.


Gütezeichen für die Reinigung
von Metallfassaden

9. Leistungsbeschreibung (Fassadenreinigung außen)

9.1 Für alle Gebäudeteile muß der AN die notwendigen Montagehängedornen, Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen stellen. Die Kosten hierfür (An- und Abtransport, Auf- und Abbau, Vorhaltung) sind separat in den vorgesehenen Positionen zu kalkulieren.

9.2 Im Zuge der Auftragsverhandlung hat der Anbieter vorzulegen, wie er die Sicherung des eingesetzten Personals in den einzelnen Teilbereichen geplant hat. Diese Aufzeichnungen sind im Auftragsfall vor Ort mit dem AG oder dessen SiGeKo abzustimmen.

9.3 Die nachstehend angegebenen Massen wurden aus Plänen ermittelt, die Glasflächen sind extra ausgewiesen. Rücksprünge wurden ebenso wie vorge-setzte Bauteile in ihrer Abwicklung berücksichtigt. Dem einzelnen Anbieter bleibt es freigestellt, die angegebenen Flächen auf seine Kosten zu kontrollieren. Mehr- oder Minderleistungen werden komplett verrechnet, jedoch erst ab einer Abweichung zum Leistungsverzeichnis von mindestens 5%.

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt ein gemeinsames Aufmaß, welches die Grundlage für die Schlussrechnung darstellt.

9.4 Die Reinigung erfolgt jeweils in Abschnitten von oben nach unten, möglichst unter Vermeidung direkter Sonneneinstrahlung.

9.5 Vor Beginn der Reinigungsarbeiten hat der AN zusammen mit dem AG ca. 30 Meßpunkte an der Fassade anzulegen, an welchen unter größter Sorgfalt die Schichtdicke und der Glanzgrad, bzw. die Schichtdicke und der Scheinleitwert gemessen werden. Nach Beendigung der Arbeiten hat diese Messung nochmals zu erfolgen um festzustellen, ob in irgendeiner Form Beschädigungen verursacht worden sind, bzw. den Glanzgrad nach der Reinigung festzuhalten. Die einzelnen Meßpunkte sind in bauseits gestellte Pläne einzutragen. Die hierfür notwendigen Geräte hat der AN kostenlos zu stellen. _____

9.6 Grundreinigung und Konservierung von Lackoberflächen

- A** Abwaschen mit Wasser, Netzmittel und Schwamm
- B** Mehrmalige abrasive Reinigung der Oberfläche mit einem von der GRM zugelassenen Lackreiniger
- C** Abwaschen von Reinigungsrückständen mit netzmittelhaltigem Wasser
- D** Nachspülen mit klarem Wasser
- E** Konservieren der Oberfläche
- F** Abpolieren der gesamten Oberfläche, um ein gleichmäßiges Erscheinungsbild zu erhalten

Der abrasive Arbeitsgang ist in Teilbereichen auf Grund von starker Auskretzung, Verschmutzung und Belägen mehrmals zu wiederholen um das geforderte Reinigungsergebnis zu erzielen. Dies ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

9.7 Reinigung und Konservierung einschichtigen Metalliclacken (z.B. ähnlich RAL 9006 / 9007)

- A** Intensives Abwaschen mit Wasser, Netzmittel und Schwamm
- B** Nachspülen mit klarem Wasser
- C** Abziehen / Abledern
- D** Aufbringen eines geprüften Konservierungsmittel
- E** Abpolieren der gesamten Oberfläche, um ein gleichmäßiges Erscheinungsbild zu erhalten

Wichtig! Eine abrasive Reinigung von einschichtigen Metallic-Pulverlacken ist in der Regel nicht ohne Zerstörung der Pigmentschicht möglich und daher nicht zulässig. Vor Behandlung einschichtiger Metallic-Lacke ist generell der Beschichtungsbetrieb zu befragen, gegebenenfalls sind mit Zustimmung des AG entsprechende Reinigungsversuche an unauffälliger Stelle durchzuführen.

9.8 Grundreinigung und Konservierung von Eloxaloberflächen

- A** Abwaschen mit Wasser, Netzmittel und Schwamm
- B** Mehrmalige, abrasive Reinigung der Oberfläche unter Zuhilfenahme von zugelassenen Pads und einem von der GRM geprüften abrasiven Reiniger
- C** Abwaschen von Reinigungsrückständen mit netzmittelhaltigem Wasser
- D** Nachspülen mit klarem Wasser
- E** Konservieren der Oberfläche
- F** Abpolieren der gesamten Oberfläche, um ein gleichmäßiges Erscheinungsbild zu erhalten

Der abrasive Arbeitsgang ist in Teilbereichen auf Grund von starker Verschmutzung und Belägen mehrmals zu wiederholen um das geforderte Reinigungsergebnis zu erzielen. Dies ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

9.9 Glasreinigung (außen)

- A. Einwaschen mit zugelassener Reinigungsflotte (Einwascher oder Tuch)
- B. Beseitigung festhaftender Rückstände ohne Oberflächenbeschädigung (**Klingen oder Glasschaber dürfen nicht eingesetzt werden**)
- C. Abziehen mit Fensterwischer
- D. Abziehen, Ecken und Kanten nachledern
- E. eventuell ablaufendes Schmutzwasser auf angrenzenden Bauteilen beseitigen

Wichtig! Vor Entfernung von festhaftenden Verschmutzungen ist generell der Glaslieferant über die speziellen Eigenschaften des eingesetzten Glastyps und dessen Reinigungsmöglichkeiten zu befragen. **Dies gilt insbesondere für ESG- und VSG-Gläser.**

9.10 Jalousettenreinigung mit HD-Gerät

- A. Einwaschen der Lamellen mit einem speziellen fett- und schmutzlösenden Reiniger
- B. Nachspülen der Jalousetten mittels Hochdruckgerät und klarem Wasser (besonders Bänder und Kordeln)

9.11 Jalousettenreinigung (manuell)

- A) Einwaschen der Lamellen mit einem speziellen fett- und schmutzlösenden Reiniger
- B) Nachwaschen der einzelnen Lamellen (beidseitig) mittels Schwamm
- C) Nachspülen der Jalousetten mittels Hochdruckgerät und klarem Wasser (besonders Bänder und Kordeln)
- D) Abledern der einzelnen Lamellen
- E) Eventuell durch die Reinigung leicht verdrehte Lamellen ausrichten

10. Leistungsumfang

Pos.	Menge	Leistungsbeschreibung	EP	GP
01.	m ² reinigen wie in den Vorbemerkungen beschrieben unter Punkt
06.	1 Std.	Facharbeiter für div. Nebenarbeiten z.N./.
	1 Std.	Hilfskraft für div. Nebenarbeiten z.N/.
		Gesamtbetrag-Netto	
		+ 16 % Mehrwertsteuer	
		Gesamtbetrag-Brutto		=====

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Bieter

.....

